
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit 41 Wohneinheiten
und 5 Gewerbeeinheiten sowie eines Pflegeheims mit 6 Betten und einer Tiefgarage
Bad Reichenhall, Mozartstraße 1 1

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ am Oberkälberstein/Stanggaß
in der Gemeinde Bischofwiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“
der Gemeinde Bischofwiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Nordost“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit 41 Wohneinheiten und 5 Gewerbeeinheiten sowie eines Pflegeheims mit 6
Betten und einer Tiefgarage
Bad Reichenhall, Mozartstraße 1**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 11.08.2023 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

| | |
|--------------------|---|
| BV-Nr.: | BGV-43-2023 |
| Bauherr: | xxx |
| Vorhaben: | Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit 41 Wohneinheiten und 5 Gewerbeeinheiten sowie eines Pflegeheims mit 6 Betten und einer Tiefgarage |
| Grundstück: | Mozartstraße 1 |
| Flur-Nr.: | 1/2, 1/3, 1/4 |
| Gemarkung: | Sankt Zeno |

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr. 8/2, 8/1, 5/5, 2/2, 2/1 der Gemarkung Sankt Zeno.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 17. August 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ am Oberkälberstein/Stanggaß
in der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 24.01.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ am Oberkälberstein in Bischofswiesen/Stanggaß im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich soll die Klinik Schönsicht mit den vorgesehenen Baumaßnahmen samt Tiefgarage für die nächsten Jahrzehnte durch Schaffung der baurechtlichen Grundlagen für maßvolle Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf eine solide Basis gestellt werden um den Fortbestand des Standortes so langfristig zu sichern.

Der Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Der Gemeinderat hat am 18.07.2023 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nun das Bauleitplanungsverfahren fortgesetzt.

Der von der Planung berührte Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf mit Begründung vom 18.07.2023 nebst Umweltbericht vom 24.07.2023 samt spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (SaP) vom 23.06.2023 wird in der Zeit vom

Mittwoch, den 30.08.2023 bis Mittwoch, den 04.10.2023

im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Zusätzlich sind die oben genannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, Hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen in Textform abgeben werden. Die Stellungnahme sollen elektronisch an die E-Mail Adresse bauamt@bischofswiesen.de abgegeben werden. Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg in Textform oder während der Dienststunden im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter Arten, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt verfügbar:

- Satzungsentwurf und Begründung vom 18.07.2023
- Umweltbericht vom 24.07.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) vom 23.06.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 21. August 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Resch, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 08.08.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ in der Gemeinde Bischofswiesen im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Im Geltungsbereich soll für die Kindertageseinrichtung in Winkl, Gemeinde Bischofswiesen eine weitere Schutzhütte in der Kubatur der Bestehenden, samt zwei Gruppenräumen, einschließlich Vorraum sowie Schmutzschleuse und Technikbereich auf einer Grundfläche von ca. 150 m² geschaffen werden. Dazu kommt noch ein Sanitärbereich für das gesamte Areal.

Der Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 21. August 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Resch, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Nordost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 07.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Nordost“ neu aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 3,6 ha großen Bereich entlang der Straßen Am Kirchfeld und Pfarrweg sowie den südlichsten Teil von Gerspoin wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Neuaufstellung ist es in dem überwiegend bereits bebauten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen, so dass innerorts vorwiegend zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.08.2023 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch 06. September 2023 bis einschließlich Donnerstag, 26. Oktober 2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 23. August 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

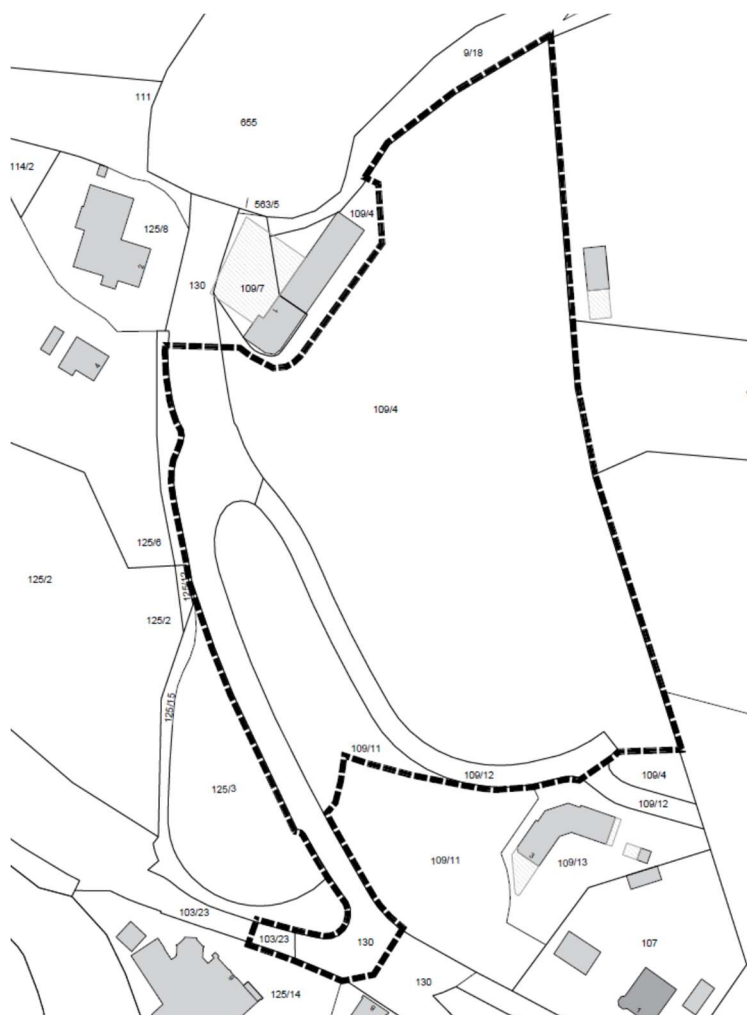
Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 09.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst.

Der Planungsbereich befindet sich zwischen der Tankstelle Zange (Seestraße 1) und der Tourist-Information am Königssee (Seestraße 3). Der Geltungsbereich umfasst die Parkplatzflächen am Parkplatz Königssee und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Ein Teil des bestehenden Parkplatzes am Königssee soll mit einer Photovoltaikanlage überbaut werden. Diese sollen auf einer Unterkonstruktion in Form von Carports errichtet werden. Neben der ökologisch sinnvollen Energiegewinnung auf einer bereits versiegelten Fläche ist die Stärkung des touristischen Angebots durch überdachte Stellplätzen bzw. die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Autos geplant. Weiterhin ist im nördlichen Parkplatzbereich die Errichtung von Batteriespeichern bzw. einer Trafostation geplant.

Der Gemeinderat hat am 01.08.23 die Entwurfsunterlagen gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil mit integriertem Grünordnungsplan und Festsetzungen durch Text, Begründung, und naturschutzfachlicher Begutachtung Bäume Parkplatz Königssee (Vögel, Fledermäuse) liegen in der Zeit vom

06. September 2023 bis zum 12. Oktober 2023

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – 3. Änderung Bebauungsplan „Seestraße“** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

| Schutzgut | Art der vorhandenen Informationen |
|--|--|
| Boden und Fläche | - siehe Begründung Punkt 4.2 zu den Themen Schutzgebiete/Biotope - siehe Begründung Punkt 4.3.6 zu dem Thema Niederschlagswasserbeseitigung - naturschutzfachliche Begutachtung vom 07.06.23 zu den Themen Baumcharakteristika, Vögel, Fledermäuse und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| Wasser | - siehe Begründung Punkt 4.3.6 zu dem Thema Niederschlagswasserbeseitigung |
| Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt | - siehe Begründung Punkt 4.2 zu den Themen Schutzgebiete/Biotope - siehe Begründung Punkt 6 zu dem Thema Artenschutzrecht - naturschutzfachliche Begutachtung vom 07.06.23 zu den Themen Baumcharakteristika, Vögel, Fledermäuse und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| Landschaft/Landschaftsbild | - siehe Begründung Punkt 4.4 zu dem Thema Orts- und Landschaftsbild - naturschutzfachliche Begutachtung vom 07.06.23 zu den Themen Baumcharakteristika, Vögel, Fledermäuse und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit | - siehe Begründung Punkt 4.4 zu dem Thema Immissionsschutz |
| Kultur- und Sachgüter | - siehe Begründung Punkt 4.4 zu dem Thema Denkmalschutz |

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 21. August 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister